

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Abt. Arten, Ökosysteme,
Landschaften
Sektion Wildtiere und
Waldbiodiversität
Herr Martin Baumann
3003 Bern

9. März 2015

Änderung der Jagdverordnung (JSV): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 16. Januar 2015 lädt uns die Vizedirektorin des Bundesamtes für Umwelt ein, zur Änderung der Jagdverordnung (JSV) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Solothurn die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen der JSV für einen verantwortungsbewussten und pragmatischen Umgang mit dem Wolf.

Hingegen soll mit der neuerlichen JSV-Änderung und den Anpassungen des Konzeptes Wolf Schweiz (Art. 10bis Bst. f) künftig das BAFU vor der Erteilung einer Abschussbewilligung durch den Kanton für einzelne Wölfe, die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten, nicht mehr angehört werden. Dieser Schritt des Bundes erstaunt, so befürwortete doch die Grossmehrheit der Kantone im Rahmen einer Vorkonsultation zur Neuausrichtung des Wolfskonzeptes die Vorab-sprache und Koordination des Abschusses von Einzelwölfen im Rahmen der Interkantonalen Kommissionen IKK (siehe die Stellungnahmen der JDK vom 29. Januar 2014 wie auch die der JFK vom 14. Januar 2014). Ausserdem ist es nicht sinnvoll, für Einzelabschüsse beim Wolf ein anderes Vorgehen als bei Luchs und Bär zu wählen. Bei diesen beiden Arten muss das BAFU nach wie vor angehört werden. Mit der Anhörung wird das BAFU auch mit in die Verantwortung für den Umgang mit diesen geschützten Arten einbezogen. Dieser Einbezug ist gerechtfertigt, denn mit der Beteiligung von 80% an den Entschädigungskosten, legitimiert sich der Bund, die Schadensschwelle für untragbare Schäden zu definieren (Art. 4bis Abs. 2). Diese Festlegung der Schadensgrenzen verpflichtet den Bund aber auch, die Konsequenzen beim Überschreiten dieser Grenzwerte mitzutragen (JFK Stellungnahme 14. Januar 2014).

Neu werden die Schadensschwelle in der Verordnung und nicht mehr im Konzept Wolf definiert. Da es sich um die gleichen Schadensschwelle wie im Konzept handelt, wurde die Chance verpasst, diese allenfalls aufgrund neuer Erkenntnisse, auch im Bereich Herdenschutz, zu überprüfen. Neu wurde eine Schadensschwelle für Reduktionsabschüsse eingeführt. Eine plausible Herleitung und Begründung dieser Schwelle ist aber nicht ersichtlich.

Mit der Möglichkeit zur Reduktion des Wolfsbestandes wurde auch eine maximale Abschussquote eingeführt. Auch die Herleitung dieser Quote ist nicht plausibel aufgeführt.

Unsere Anträge für Änderungsvorschläge zu den einzelnen Artikeln ersehen sie aus dem beige-
legten Rückmeldeformular.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage: Rückmeldeformular